

Vorlage zu TOP 4

der LKB-Vorstandssitzung am 29. August 2018

Datenübermittlung zur Vorbereitung der LBFW-Verhandlungen 2019

Gemäß § 10 KHEntgG hat die LKB mit den Krankenkassenverbänden auch für das Jahr 2019 einen Landesbasisfallwert zu vereinbaren. Wie in den Vorjahren wurde den Kliniken in Vorbereitung hierauf bereits ein Fragebogen zur Prognose der Leistungsentwicklung in den Jahren 2018 und 2019 sowie zur Analyse der voraussichtlichen Kostenentwicklung im Jahr 2019 übermittelt.

Eine weitere wesentliche Grundlage für die Vorbereitung der LKB, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Weiterentwicklung des Entgeltsystems (Katalogeffekte, „Entgeltwanderungen“, ...) und die Leistungsentwicklung, stellen die bislang von den Kliniken direkt an die LKB übermittelten Daten nach § 21 KHEntgG der ersten drei Quartale des laufenden Jahres dar. Auch werden die Ganzjahresdaten nach § 21 KHEntgG von der LKB schon seit Jahren genutzt, um den Kliniken sowohl für den KHEntgG- als auch BPfIV-Bereich umfangreiche Auswertungen und Analysen zur Verfügung zu stellen.

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbar und verbindlich. Dies führte dazu, dass hinsichtlich der bisherigen Übermittlung der Daten nach § 21 KHEntgG seitens der LKB-Geschäftsstelle eine grundlegende datenschutzrechtliche Bewertung durchzuführen war, in deren Ergebnis entsprechende Anpassungen notwendig werden. Eine Übermittlung der Daten nach § 21 KHEntgG in der bisherigen Form durch die Kliniken an die LKB ist angesichts der Vorgaben der DS-GVO (leider) nicht mehr möglich.

Daraufhin wurde seitens der Geschäftsstelle geprüft, ob die Option einer weiteren direkten Datenanahme durch die LKB besteht. Hiermit verbunden war die Klärung, inwieweit und mit welchem Aufwand die zwingend erforderliche Anonymisierung der personenbezogenen Daten gewährleistet werden kann, und eine Bewertung zu den Risiken und Möglichkeiten der LKB als datenannehmende bzw. -verarbeitende Stelle in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DS-GVO vorgenommen. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass eine datenschutzkonforme Lösung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisiert werden kann.

Deshalb wurde die Möglichkeit geprüft, die Datenannahme im Rahmen der Beteiligung am Datenportal der LKGen/DKTIG umzusetzen. An diesem Datenportal sind bislang neun Kranken-

hausgesellschaften beteiligt. Das Datenportal wurde bereits vor mehreren Jahren zur Unterstützung der Verbandsarbeiten der Landeskrankenhausgesellschaften von der DKTIG mit Unterstützung von IMC clinicon (weiter)entwickelt. Die von den Kliniken (browser-basiert) an das Datenportal übermittelten Daten stehen der jeweiligen Landeskrankenhausgesellschaft nach Freigabe durch das Krankenhaus zur weiteren Bearbeitung und Auswertung zur Verfügung. Um den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DS-GVO, gerecht zu werden, sind potentiell personenbezogene Daten vor der Übermittlung an DKTIG von den Kliniken durch ein sogenanntes Krypto-Tool zu anonymisieren bzw. zu löschen. Das Krypto-Tool wird den Kliniken kostenfrei zur Verfügung gestellt. Werden Datensätze ohne vorhergehende Anonymisierung hochgeladen, so weist das Portal diese ab oder führt nach Zustimmung des Krankenhauses eine Zwangs-anonymisierung durch. Für die Kliniken von Vorteil ist auch, dass die übermittelten § 21-Daten nach dem offiziellem InEK-Fehlerverfahren geprüft werden und die Krankenhäuser entsprechende Fehlerprotokolle erhalten.

Durch den Zugriff auf die übermittelten Datensätze besteht für die LKB die Möglichkeit, alle für die Verhandlung zum Landesbasisfallwert erforderlichen Auswertungen durchzuführen. Auch können den Kliniken weiterhin die bisherigen und ggf. auch weitergehenden Ganzjahresauswertungen sowohl für den KHEntgG- als auch BPflV-Bereich zur Verfügung gestellt werden. Auch mit Blick auf den ab dem Jahr 2020 im Psychatriebereich vorgesehenen Krankenhausvergleich könnten sich für die LKB durch das Datenportal ergänzende Möglichkeiten ergeben. Das Datenportal ist darüber hinaus geeignet, neben den Daten nach § 21 KHEntgG bei Bedarf auch weitere Daten der Mitgliedskrankenhäuser zu erheben.

Angesichts der Möglichkeiten des Datenportals, der inhaltlichen und zeitlichen Restriktionen und der mit der DS-GVO verbundenen Fragestellungen und Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten spricht sich die Geschäftsstelle für die Nutzung des Datenportals aus. Die Teilnahme am Datenportal der LKGen/DKTIG würde durch eine kurzfristig umzusetzende vertragliche Regelung zwischen DKTIG und der LKB zustande kommen; gesonderter Einzelverträge zwischen den Kliniken und der DKTIG bedarf es nicht. Die voraussichtlichen Kosten für die Teilnahme am Datenportal würden sich für die LKB auf ca. 12.000 € pro Jahr belaufen. Diesem Betrag gegenzurechnen wären die nicht mehr notwendigen Ausgaben für den Erwerb eines Groupers i.H.v. von bislang ca. 2.600€/Jahr. Für die Kliniken entstehen keine Kosten.

Beratungsziel:

Der Vorstand berät und beschließt das von der Geschäftsstelle vorgeschlagene Vorgehen.